

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 26.09.2012 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg".

- (2) Die Ortsteilfeuerwehr der Kernstadt führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg".

Die Ortsteilfeuerwehr des Stadtteils Zeppelinheim führt als Zusatz die Bezeichnung des Stadtteiles

"Freiwillige Feuerwehr Neu-Isenburg - Zeppelinheim".

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. je eine Einsatzabteilung für die Kernstadt und den Stadtteil Zeppelinheim
2. je eine Ehren- und Altersabteilung für die Kernstadt und den Stadtteil Zeppelinheim
3. je eine Jugendfeuerwehr für die Kernstadt und den Stadtteil Zeppelinheim
4. eine Kinderfeuerwehr für alle Stadtteile
5. eine Einheit mit hauptamtlichen Kräften (§ 7 Abs. 4 HBKG)

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in Neu-Isenburg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in Neu-Isenburg und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (Hauptwohnsitz), sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer/der Wehrführerin oder bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme einer Bewerberin, eines Bewerbers entscheidet die jeweilige Wehrführerin, der jeweilige Wehrführer mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer/die Wehrführerin oder durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Der/die Feuerwehrangehörige ist zuvor durch seine/ihre Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte und verfassungskonforme Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann zu verpflichten.
- (7) Über die Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides durch den Magistrat, bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.

§ 5

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin sowie die Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der Wehrführer/der Wehrführerin oder weiteren Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der Wehrführer/der Wehrführerin oder weiteren Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) Schäden gegenüber Dritten.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§8

Ausnahmezustand

- (1) Die Stadtbrandinspektorin, der Stadtbrandinspektor, oder die Vertreterin, der Vertreter kann für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg den Ausnahmezustand erklären, wenn
 - a) die Gefahr von vermehrten Einsätzen, oder langanhaltenden Einsätzen (z.B. in einer Periode lang anhaltender Trockenheit oder Unwetter), besteht,
 - b) die notwendige Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr unterschritten wird,
 - c) ein katastrophenähnliches Ereignis vorliegt, welches noch keine Katastrophe im Sinne von § 24 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) ist.
- (2) Ist der Ausnahmezustand erklärt, können die Angehörigen der Einsatzabteilung, entsprechend den jeweils geltenden Dienstplänen, verpflichtet werden, solange im Einsatz bzw. in Bereitschaft im Feuerwehrhaus zu bleiben, bis der Ausnahmezustand durch die Stadtbrandinspektorin, den Stadtbrandinspektor oder die Vertreterin, den Vertreter aufgehoben wird.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung
 - b) einen schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch eine jederzeit widerrufliche Bewilligung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers.
Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg führen den Namen
"JUGENDFEUERWEHR NEU-ISENBURG"
und
"JUGENDFEUERWEHR NEU-ISENBURG - ZEPPELINHEIM".

- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach der jeweils geltenden Jugendordnung. Die §§ 18, 19 und 20 dieser Satzung treffen für die Jugendabteilungen nicht zu.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (5) Die Stadt Neu-Isenburg widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie tatkräftig.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen
"KINDERFEUERWEHR NEU-ISENBURG"
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kinderfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO durch den Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.

§ 13

Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor/ stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg (§ 18) statt. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Stadtbrandinspektors/einer Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Neu-Isenburg haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Neu-Isenburg ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Isenburg ernannt.
- (7) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (8) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Personalunion

Die Stadtbrandinspektorin, der Stadtbrandinspektor bzw. die Stellvertreterin, der Stellvertreter können gleichzeitig das Amt der Wehrführerin, des Wehrführers bzw. der stellvertretenden Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers einer Stadtteilfeuerwehr innehaben. In allen anderen Fällen ist die Personalunion unzulässig.

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch und die Höhe einer Aufwandsentschädigung richten sich nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für den Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr finden die Vorschriften der FwDRAVO entsprechende Anwendung.

§ 16 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus den Vertretern, den Vertreterinnen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils sowie dem Leiter/der Leiterin der Kinderfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter. Pro angefangene 20 Mitglieder und Mitgliederinnen der Einsatzabteilung ist eine Vertreterin, ein Vertreter zu wählen, mindestens jedoch zwei. Maßgebend ist die Mitgliederanzahl zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Einsatzabteilung einer jeden Stadtteilfeuerwehr sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kinderfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) An den Sitzungen des Wehrführerausschusses soll die für den Brandschutz zuständige Dezerntin, der für den Brandschutz zuständige Dezerntent oder seine Vertreterin, sein Vertreter teilnehmen.

§ 18

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) An der gemeinsamen Hauptversammlung soll die für den Brandschutz zuständige Dezerntin, der für den Brandschutz zuständige Dezerntent oder sein Vertreter, seine Vertreterin teilnehmen.
- (7) Über die gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Die Stadtbrandinspektorin, der Stadtbrandinspektor und die Stellvertreterin, der Stellvertreter haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (5) § 18 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 20 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem jeweiligen Leiter/ der jeweiligen Leiterin des Wahlvorbereitungsausschusses durchgeführt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (8) a) Zur Vorbereitung der Wahl der Stadtbrandinspektorin, des Stadtbrandinspektors und der Stellvertreterin, des Stellvertreters wird von dem Wehrführerausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt, der aus mindestens zwei, maximal vier Angehörigen der Einsatz-/Ehrenabteilungen der beiden Feuerwehren besteht. Zur Vorbereitung der Wahl der Feuerwehrausschüsse der Stadtteilfeuerwehren wird vom jeweiligen Feuerwehrausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt, der aus mindestens zwei, maximal vier Angehörigen der Einsatz-/Ehrenabteilung der jeweiligen Feuerwehr besteht. Der Ausschuss wird durch den Fachbereich 37 unterstützt.

- b) Dieser Ausschuss hat bis 60 Tage vor der Wahl alle Angehörigen zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern, bis 40 Tage vor der Wahl die eingegangenen Vorschläge zu sichten, bis 20 Tage vor der Wahl von den Kandidaten die schriftliche Einverständniserklärung (diese ist an die Anschrift des Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses zu senden) der Kandidatur einzuholen, bis 15 Tage vor der Wahl der Wehrführerin, dem Wehrführer bzw. der Stadtbrandinspektorin, dem Stadtbrandinspektor die endgültige Liste mit den Kandidatinnen, den Kandidaten vorzulegen, die diese, der diese dann mit der Einladung zur jeweiligen Jahreshauptversammlung den Angehörigen zusendet. Eine Nachnominierung von Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht zulässig.
 - c) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle schriftlichen Unterlagen sind nach Abschluss der Vorbereitungen zu vernichten.
- (9) Die Stadtbrandinspektorin, der Stadtbrandinspektor, die Stellvertreterin, sein Stellvertreter und die Mitgliederinnen und Mitglieder des Feuerwehrausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Wahlvorbereitungsausschuss angehören. Ein Mitglied eines Wahlvorbereitungsausschusses kann nicht als Kandidatin oder als Kandidat vorgeschlagen werden. Bei notwendigen Nachwahlen kann ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt werden.

§ 21

Hauptamtliche Einsatzabteilung

- (1) Die Stadt Neu-Isenburg stellt innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg eine Einheit mit hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen i.S. des § 7 Abs. 4 HBKG auf.
- (2) Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg stehen in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Neu-Isenburg. Für sie gelten die bei der Stadt Neu-Isenburg anzuwendenden Vorschriften des Dienst-, Personal-, Beamten- und Tarifrechts. Sie sollen als Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehren nach der Feuerwehrlaufbahnverordnung beschäftigt werden und die entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Leiter der hauptamtlichen Kräfte. Unbeschadet dessen, sind sie
 - a) im Einsatz dem Stadtbrandinspektor bzw. dem Technischen Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr
und
 - b) außerhalb der Einsatzfähigkeit in den Angelegenheiten, die die Einsatzbereitschaft und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg berühren, dem Stadtbrandinspektor unterstellt.
- (4) Die hauptamtlichen Kräfte sollen einer der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg angehören. Sofern sie einer ehrenamtlichen Einsatzabteilung nicht angehören, finden die sonstigen Vorschriften dieser Satzung mit Ausnahme von § 1 Abs. 3, § 2, § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 keine Anwendung auf die hauptberuflichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Isenburg.

§ 22
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2000 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 26.09.2012

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister